GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1973 | Berlin, den 28. November 1973 | Teil I Nr. 54

Tag	Inhalt	Seite
26.10. 73	Anordnung über den Telegrammdienst — Telegrammordnung —	531
26.10. 73	Anordnung über Telegrammgebühren — Telegramm-Gebührenordnung —	536
5.11. 73	Anordnung zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 154/1 — Brenn- und Trockenöfen der Baumaterialien-, der keramischen und der Feuerfest-Industrie —	537
5.11. 73	Anordnung zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 338/2 — Bau, Reparatur und Abbruch von Industrieschornsteinen und Industrieöfen —	537
6.11.73	Anordnung Nr. 3 über Stundenverrechnungssätze für Baumaschinen	538

Anordnung über den Telegrammdienst — Telegrammordnung —

vom 26. Oktober 1973

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Femmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Telegrammordnung gilt für den Telegrammverkehr innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Auf den grenzüberschreitenden Telegrammverkehr finden die Bestimmungen des Internationalen Femmeldevertrages und der dazugehörigen Vollzugsordnung Anwendung.

§ 2

Teilnahmegrundsätze

(1) Die Deutsche Post ist verpflichtet, den Telegrammverkehr durchzuführen.

(2) Telegramme, deren Inhalt gegen Rechtsvorschriften oder gegen die Grundsätze der sozialistischen Moral verstoßen, werden vom Telegrammverkehr ausgeschlossen.

(3) Die Deutsche Post ist berechtigt, den Telegrammverkehr vorübergehend einzustellen oder einzuschränken, wenn die Sicherheit des Staates oder wichtige volkswirtschaftliche Gründe es erfordern.

§3

Aufgabe von Telegrammen

(1) Telegramme können aufgegeben werden

1. bei Post- und Fernmeldeämtern, Poststellen und gemeindeöffentlichen Fernsprechstellen,
2. über Fernsprechanschluß bei der Fernsprech-Telegrammaufnahme,
3. über Telex-Anschluß bei der Telex-Telegrammaufnahme,
4. durch Mitgabe mit dem Telegramm-Zusteller in ländlichen Gebieten.

(2) Die Dienststellen der Deutschen Post, die Telegramme annehmen, sind Aufgabetelegrafenstellen. Sie werden mit der Postleitzahl und dem Namen des Ortes, in dem sie-sich befinden, bezeichnet. ?

(3) In einer Gesprächsverbindung dürfen bei der Fernsprech-Telegrammaufnahme nicht mehr als 3 Telegramme aufgegeben werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Telegramme privaten Inhalts. Die Aufgabe von Telegiammen gleichen Inhalts an mehrere Empfänger regelt § 21.

(4) An Telex-Anschlußinhaber ist bei der Telex-Telegrammaufnahme nur die Aufgabe dringender Telegramme zulässig.

§4

Berichtigen und Znrückziehen von Telegrammen

(1) Der Absender kann ein Telegramm berichtigen oder zurückziehen, solange es dem Empfänger noch nicht ausgehändigt worden ist. Muß eine andere Telegrafenstelle beteiligt werden, kann dies nur durch eine gebührenpflichtige Dienstnotiz erfolgen.

(2) Das Abfassen der Dienstnotiz ist Aufgabe der Deutschen Post.

(3) Wer ein Telegramm berichtigen oder zurückziehen will, muß seine Berechtigung hierzu nachweisen.

§5

Formvorschriften

(1) Die Telegramme können nur mit den Schriftzeichen übermittelt werden, die sich mit dem Fernschreiber wiedergeben lassen.

(2) Für die Aufgabe eines Telegramms am Schalter ist ein Aufgabeformblatt der Deutschen Post zu verwenden. Das Telegramm muß deutlich lesbar — möglichst in Druckschrift oder mit Schreibmaschine — geschrieben sein.

(3) Auf dem Aufgabeformblatt muß an der dafür vorgesehenen Stelle die Postanschrift des Absenders angebracht werden. Diese Angabe wird nicht mittelegrafiert.

(4) Die einzelnen Teile eines Telegramms müssen in nachstehender Reihenfolge auf geführt sein:

— Kennzeichen für den Rang des Telegramms und/oder die gewünschte zusätzliche Leistung (nachfolgend Dienstvermerk genannt),

OS ö 0 i T B u j u ö q
•mouosio r .lejog* jun и
к-'b1 io tl.tk
Leninaiiee 22